

# Allgemeine Bedingungen für Begegnungs- und Informationsveranstaltungen der Sektionen sowie des Bundesvorstandes (BV) der Jumelages Européens PTT e.V. (JEPTT)

## 1 Geltungsbereich

Der BV sowie jede Sektion kann für Mitglieder gemäß § 3 der Satzung der JEPTT Begegnungs- und Informationsfahrten durchführen.

## 2 Abschluß des Vertrags

2.1 Das Mitglied bietet mit seiner schriftlichen Anmeldung den Abschluß eines Vertrages über die in der Ausschreibung enthaltenen Leistungen verbindlich an. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den BV bzw. die Sektion zustande; die Annahme oder Ablehnung muß innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgen. Ein Anspruch auf Vertragsabschluß besteht nicht.

2.3 Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muß der Personensorgeberechtigte auf der Anmeldung schriftlich eine vom Veranstalter vorgeschlagene Person als Aufsichtsperson bestimmen.

## 3 Bezahlung

Mit dem Zugang der Bestätigung ist eine Anzahlung fällig, deren Höhe bereits in der Ausschreibung anzugeben ist. Die Restzahlung wird, wenn in der Bestätigung kein Datum angegeben ist, spätestens 3 Wochen vor Beginn fällig. Alle Zahlungen sind auf das jeweilige Konto des BV bzw. der Sektion zu leisten.

## 4 Leistungen

Es gelten ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in der Ausschreibung des BV bzw. der Sektion.

## 5 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Fahrt nicht beeinträchtigen.

Die veranstaltende Sektion ist verpflichtet, den Teilnehmern die Leistungsänderungen unverzüglich mitzuteilen und ggf. einen kostenlosen Rücktritt anzubieten.

Eine nachträgliche Änderung des Preises behält sich der BV / die Sektion vor, sofern zwischen Bestätigung und vertraglich vorgesehenem Fahrtantritt mehr als vier Monate liegen. Von dieser nachträglichen Änderung des Preises wird der Teilnehmer spätestens 3 Wochen vor Fahrtantritt in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Sofern Preiserhöhungen 5 % übersteigen, sind die Teilnehmer berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme vom Vertrag zurückzutreten.

## 6 Rücktritt durch das Mitglied

Das Mitglied kann jederzeit vor Beginn von der Fahrt zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Sektion. Bei Rücktritt – gleichgültig aus welchen Gründen – hat der BV / die Sektion Anspruch auf Erstattung der durch den Rücktritt entstandenen Kosten bis maximal in Höhe des vollen Fahrtpreises. Dies gilt auch dann, wenn eine Ersatzperson teilmimmt.

## 7 Rücktritt und Kündigung durch die Sektion

7.1 Der BV / die Sektion kann bis zu 4 Wochen vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der BV / die Sektion ist verpflichtet, dem Mitglied die Rücktrittserklärung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Fahrt zuzuleiten. Das Mitglied erhält den eingezahlten Preis umgehend zurück; ein weitergehender Anspruch des Mitglieds besteht nicht.

7.2 Der BV / die Sektion kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer(in) die Fahrt trotz einer Abmahnung durch den Reiseleiter nachhaltig stört, insbesondere das Ansehen der Gruppe schädigt. Das gleiche gilt, wenn sich der/die Teilnehmer(in) in starkem Maße vertragswidrig verhält. Der BV / die Sektion behält den Anspruch auf den Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der/die Störer(in) selbst. Der BV / die Sektion muß sich jedoch ersparte Aufwendungen und Erstattungen durch Leistungsträger anrechnen lassen.

## 8 Haftung der Sektion

Der BV / die Sektion haftet im Rahmen der üblichen Sorgfaltpflicht (§ 278 BGB) für

- die gewissenhafte Fahrtvorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Ausschreibung und
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

## 9 Beschränkte Haftung

Die Haftung der Sektion ist auf den dreifachen Preis beschränkt

- soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- soweit der BV / die Sektion für einen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der BV / die Sektion haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Führungen, gesellige Veranstaltungen) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet sind.

## 10 Versicherungen

Das Mitglied ist, sofern in der Ausschreibung nicht anders angegeben, für den Gepäcktransfer selbst verantwortlich. Zu seiner eigenen Sicherheit wird dem Mitglied der Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung ebenso wie der Abschluß einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung empfohlen.

## 11 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen, so wird sich der BV / die Sektion um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

## 12 Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist das Mitglied selbst verantwortlich. Alle aus deren Nichtbefolgung entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Mitglieds.

## 13 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe der JEPTT fungieren bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Veranstaltungen nicht als kommerzieller Reiseveranstalter im Sinne der §§651a bis m BGB. Für die Verletzung vertraglicher Pflichten, Rücktritt, Kündigung, Haftung etc. gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Bedingungen für Begegnungs- und Informationsveranstaltungen der Sektionen sowie des Bundesvorstandes der Jumelages Européens PTT e.V.“. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.

## 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den BV ist Darmstadt, für das Mitglied und die Sektion jeweils der Sitz der Sektion.

Stand: Jan 2004